

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend
Hebung der schweizerischen Pferdezucht.

(Vom 1. Juli 1868.)

Tit. I.

Mit Rücksicht auf unsern Bericht vom 22. November 1867, betreffend Hebung der schweizerischen Pferdezucht*), sind wir durch Bundesbeschluß vom 19. Dezember **) eingeladen worden,

„uns mit den Kantonsregierungen zu dem Ende in's Einverständniß zu setzen, um uns zu vergewissern:

a. „ob von Seite derselben die erforderliche Unterstützung erhältlich sei, daß durch die vom Bunde in Aussicht gestellten Mittel der angestrebte Zweck der Hebung der schweizerischen Pferdezucht erreicht, und

b. „in welcher Weise derselbe dauernd gesichert werden könne.“

Diesem Beschlusse haben Sie die Einladung beigelegt, unsern Bericht über die veranstaltete Nachforschung und die bezüglichlichen Anträge in der bevorstehenden Sommersitzung Ihnen vorzulegen.

Indem wir uns anschickten, im Sinne des angeführten Beschlusses die Verhandlungen mit den Kantonen zu beginnen, zeigte es sich sofort,

*) S. Bundesblatt v. J. 1867, Band III, Seite 105.

**) „ „ „ 1868, „ I, „ 1.

daß eine nur allgemein gehaltene Anfrage an dieselben zu einem brauchbaren Ergebnisse kaum führen würde. Sollte ein solches erzielt werden, so schien es nöthig, den Kantonen über das zur Hebung der schweizerischen Pferdezuucht einzuschlagende Verfahren, über die Grundsätze, welche von Seite des Bundes zur Bedingung seiner Mitwirkung gemacht werden, über die Art und Weise seiner Betheiligung und über die Verpflichtungen, welche von den Kantonen zu übernehmen sein würden, ein bestimmtes Programm vorzulegen und ihnen dadurch für ihre Vernehmlassung eine feste Grundlage zu bieten.

Eine zur Vorberathung der Angelegenheit von unserm Departement des Innern einberufene und von ihm geleitete Kommission, bestehend aus den Herren Ständerath Mepli von St. Gallen, Oberst Wehrli von Zürich, Nationalrath Parlen von Bern, Nationalrath Zangger von Zürich, Ständerath Estoppey von Lausanne, Nationalrath von Arx von Solothurn, Ständerath Hallauer von Schaffhausen, erklärte sich mit diesem Vorgehen vollkommen einverstanden und einigte sich nach einläßlicher Berathung auf nachfolgendes Programm:

„Der Bund ist bereit, die Kantone in ihren Bestrebungen für Hebung der schweizerischen Pferdezuucht zu unterstützen.

„Es soll dabei der doppelte Zweck in's Auge gefaßt und verfolgt werden, nämlich:

„Allmähliche Herstellung eines neuen, für unsere Verhältnisse geeigneten Pferdeschlages und Verbesserung der einheimischen Rassen durch Kreuzung.

„Zu diesem Behuf soll während einer Anzahl von Jahren alljährlich eine angemessene Anzahl von ausgezeichneten und nach beiden genannten Richtungen tauglichen Zuchtthieren, sowohl Hengste als Stuten, angekauft und eingeführt werden.

„Bei diesen Ankäufen ist vorzugsweise das englische Halbblutpferd zu wählen. Der Bund übernimmt den Ankauf der Pferde nach Maßgabe der Seitens der Kantone bei ihm eingegangenen Anmeldungen, und überläßt sodann die angekauften Zuchtthiere diesen Kantonen dreißig Prozent unter dem Ankaufspreise. Die Vertheilung unter die angemeldeten Kantone geschieht in erster Linie auf dem Wege der freien Verständigung zwischen denselben; sollte diese nicht zum Ziele führen, durch Versteigerung, und wenn diese ein ungenügendes Resultat ergeben sollte, durch's Loos. Für den Fall, daß mehr Anmeldungen eingingen, als der von der Bundesversammlung gewährte Kredit zu befriedigen gestattete, findet verhältnißmäßige Reduktion statt.

„Der Kanton, welcher auf den Erwerb solcher vom Bunde angekauften Zuchtthiere Anspruch macht, übernimmt die Verpflichtung, für Hebung der Pferdezuucht auf seinem Gebiete mindestens eine eben so

große Summe zu verwenden, als das von dem Bunde bei dem Verkauf der ihm zufallenden Pferde für ihn gebrachte Opfer beträgt. Diese finanzielle Mitwirkung des Kantons geschieht entweder durch eigene Ankäufe von Racepferden gleichen Schlages neben der vom Bunde übernommenen, oder durch entsprechende weitere Herabsetzung des Verkaufspreises für seine Pferdezüchter, oder durch den angestrebten Zwecken entsprechende Prämierungen, oder durch ein die genannten Wege kombinirendes Verfahren.

„Im Fernern übernimmt der betreffende Kanton dem Bunde gegenüber die Verpflichtung, dafür zu sorgen,

- „daß die importirten Zuchtthiere wenigstens 6 Jahre lang zur Züchtung im Lande verwendet werden;
- „daß die importirten Zuchtstuten nur von importirten Hengsten beschält und daß bei diesen letztern keine einheimischen Stuten zugelassen werden, welche mit Erbfehlern behaftet sind;
- „daß die eingeführten Thiere von den Uebernehmern derselben in Nahrung und Pflege gut gehalten und weder in Arbeit, noch Zucht übermäßig angestrengt werden;
- „daß endlich von den betreffenden Pferdezüchtern Stammregister geführt werden, aus denen die Verwendung der Thiere ersichtlich ist und an deren Hand die erzielten Resultate mit Sicherheit verfolgt werden können.

„Die Kantone sind gehalten, dem Bundesrathe von den in Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen getroffenen Maßnahmen Kenntniß zu geben und ihm in angemessenen Zeiträumen über die Entwicklung der Pferdezucht und die bei dem neuen Verfahren erzielten Resultate Bericht zu erstatten.“

Wir ertheilten diesem Programm, das wir den in unserm Berichte vom 22. November niedergelegten Gesichtspunkten und auch den in den Räten zu Tage getretenen Anschauungen entsprechend fanden, unsere Genehmigung und übermittelten dasselbe durch Kreisschreiben vom 6. März d. J. den Regierungen sämmtlicher Kantone mit der Einladung, sich nunmehr darüber erklären zu wollen:

- 1) ob sie auf Grund dieses Programmes an den Bestrebungen zur Hebung der Pferdezucht sich zu theilnehmen geneigt seien;
- 2) worin die im Programm vorgesehene finanzielle Mitwirkung des Kantons bestehen würde;
- 3) für wie viele der zu importirenden Zuchtthiere (wobei Hengste und Stuten besonders zu nennen) sie sich zuhanden des Kantons anzumelden im Falle seien.

Mit Ausnahme von Uri haben sämtliche Kantone sich über die gestellte Anfrage vernehmen lassen. Folgendes ist im Wesentlichen der Inhalt der eingegangenen Antworten:

Zürich erklärt sich bereit, auf Grund des mitgetheilten Programms an den Bestrebungen zur Hebung der Pferdezucht sich zu betheiligen. Die finanzielle Mitwirkung des Kantons wird theils in weiterer Ermäßigung des Einkaufspreises, theils in entsprechender Prämirung bestehen.

Anmeldung für 1 Hengst und 3 bis 4 Stuten.

Bern verdankt die Mitwirkung des Bundes für Bestrebungen, welche, einzig kantonale an die Hand genommen, kaum zum gewünschten Ziele führen dürften, und erklärt seine Betheiligung auf Grundlage des Programms. Die finanzielle Mitwirkung wird geleistet auf dem Wege der Prämirung, wofür jährlich Fr. 20,000 ausgesetzt sind.

Anmeldung für 3 Hengste und 6 Stuten, wobei vorausgesetzt wird, daß beim Einkaufe besondere Rücksicht auf die Eigenheiten der einheimischen bernischen Pferderacen genommen werde.

Luzern nimmt das Programm an, verpflichtet sich zu Beiträgen, welche den finanziellen Opfern des Bundes gleichkommen, und meldet sich zuhanden von 3 Pferdezüchtern in der Strafanstalt für 2 Hengste und 3 Stuten.

Schwyz lehnt ab.

Obwalden lehnt ab.

Nidwalden verdankt die Mitwirkung des Bundes, übernimmt die programmmäßigen Verpflichtungen, verlangt einen englischen Halbbluthengst, und leistet finanzielle Betheiligung durch weitere Herabsetzung des Einkaufspreises um 30 %.

Glarus lehnt ab, da die Zucht von Pferden in der neuern Zeit im Kanton beinahe gänzlich aufgegeben worden sei.

Zug kann sich ebenfalls nicht betheiligen.

Freiburg verdankt die Mitwirkung des Bundes, übernimmt die programmmäßigen Verpflichtungen, und meldet sich für 3 Hengste, wobei jedoch, dänischer oder norddeutscher Race der Vorzug gegeben würde. Die finanzielle Betheiligung des Kantons besteht in einem weitem Rabatt von 3 % zuhanden der Käufer und in Prämirungen, für welche Fr. 3000 ausgesetzt sind.

Solothurn erklärt sich bereit, auf Grundlage des Programms an den gemeinsamen Bestrebungen sich zu betheiligen. Die finanzielle Mitwirkung besteht theils in Beiträgen an die Kauffumme der anzukaufenden Pferde, theils in Unterstützung des Pferde-

zuchtivesens im Allgemeinen durch Abhaltung von jährlichen Schauen und Verabreichung von Prämien bis Fr. 300 an ein einzelnes vorzügliches Zuchtthier.

Anmeldung für 2 Hengste und 7 Stuten von brauner Farbe.

Basel-Stadt lehnt vorläufig ab.

Basel-Landschaft will sich an den allgemeinen Bestrebungen im Sinne des aufgestellten Programms theilnehmen, und wünscht 2 Hengste und 6 Stuten zu erhalten. Bezüglich der finanziellen Mitwirkung übernimmt Basel-Landschaft die programmmäßigen Verpflichtungen, ist aber noch nicht in der Lage, bestimmt anzugeben zu können, in welcher Form die Leistungen des Kantons erfolgen werden.

Schaffhausen erklärt sich mit dem Programm einverstanden, nach dessen Grundsätzen der Kanton schon seit längerer Zeit, und zwar mit nachweisbar gutem Erfolg die Pferdezuucht fördere. Er theilnimmt sich durch Halten von zwei Zuchthengsten, englisch Halbblut, auf eigene Rechnung und meldet sich für einen Hengsten, für dessen Ankauf bei dem Großen Rath der benötigte Kredit eingeholt werde.

Appenzell A. Rh. ist für dieses Jahr noch nicht im Falle, beizutreten.

Appenzell J. Rh. lehnt ab. Der Große Rath habe die früher für Pferdezuucht ausgesetzt gewesenen Prämien abgeschafft, und überdies nehme man im Kanton keinen Mangel an Pferden wahr, bezweifelt selbst, ob eine Vermehrung des Pferdebestandes im Kanton wirklich wünschbar wäre.

St. Gallen erklärt seine Theilnahme und verlangt einen Zuchthengst und vier Zuchtstuten von englischem Halbblut, wobei die Uebernehmer voraussetzen, daß beim Ankauf der betreffenden und für sie bestimmten Thiere nicht bloß alle Rücksicht auf Alter, Bau und Schlag, sowie auf alle andern bei Zuchtpferden in Betracht fallenden Eigenschaften genommen, sondern namentlich auch alle Sorgfalt in Bezug auf Auswahl der richtigen Farbe angewendet werde. — Die finanziellen Leistungen des Kantons bestehen einerseits in Hinzufügung eines weiteren Rabatts von 20 % des Ankaufspreises, andererseits in Ausrichtung von Prämien im Betrage von weiteren 10 %.

Graubünden erklärt seine Bereitwilligkeit, dem Programm für Hebung der Pferdezuucht beizutreten, meldet sich für 3 Zuchthengste und verwendet seinerseits Fr. 3000.

M a r g a u schließt sich den Bestrebungen nach Mitgabe des Programms an, bestimmt dafür pro 1868 und 1869 einen Kredit von Fr. 20,000, und meldet sich für 4—5 Hengste und 10—15 Stuten.

T h u r g a u ist bereit, sich auf Grundlage des Programms zu betheiligen, meldet sich zur Uebernahme von 1 Hengst und 4 Stuten, und läßt seine Mitwirkung darin bestehen, daß es auch seinerseits 1 Hengst und 4 Stuten ankauft, um dieselben mit einem Rabatt von 30 % an Pferdezüchter abzutreten, wofür, wie für Ertheilung von Prämien, ein Kredit von Fr. 5000 ausgesetzt ist.

T e s s i n lehnt ab, da seine Verhältnisse für Pferdezücht nicht günstig seien.

W a d t tritt dem Programm, welches seinem seit einigen Jahren mit gutem Erfolge im Kanton angewendeten Verfahren entspreche, bei, übernimmt 2 Hengste und 4 Stuten, und entspricht den geforderten finanziellen Leistungen dadurch, daß es seinerseits einen weiteren Rabatt beim Verkauf an Pferdezüchter übernimmt und überdies Prämien aussetzt.

W a l l i s erklärt sich bereit, auf Grundlage des Programms sich zu betheiligen, übernimmt die bisherigen Verpflichtungen und meldet sich jährlich für 1 Hengst der Race Navarino, welche sich vorzüglich in der Ebene von Tarbes (Frankreich) finde, und zur Verbesserung des einheimischen Schlags besser eigne als das englische Halbblut. Worin seine finanzielle Mitwirkung, welche grundsätzlich zugesagt wird, bestehen werde, wird nicht angegeben.

N e u e n b u r g lehnt für's Jahr 1868 ab, und behält sich für 1869 nähere Mittheilung vor.

G e n e v e antwortet, daß der Kanton jedes Jahr eine gewisse Zahl von Pferden im Innern der Schweiz kaufe und sich lebhaft für Alles interessire, was zur Hebung der Pferdezücht gethan werde, jedoch nicht in der Lage sei, an derselben in unmittelbarer Weise sich zu betheiligen, da dem Kanton diejenigen Verhältnisse fehlen, welche zur Pferdezücht notwendig seien.

Diese Antworten der Kantone stellen es außer Zweifel, daß der Gedanke ernstlichen Zusammenwirkens von Bund, Kantonen und Privaten zur Hebung der schweizerischen Pferdezücht in allen Theilen der Schweiz, in denen überhaupt von Pferdezücht die Rede sein kann, lebhaften Anklang und entschiedene Unterstützung gefunden hat.

Vierzehn Kantone, welche den weitaus größten Theil des schweizerischen Gebietes repräsentiren, erklären sich bereit, auf Grundlage des ihnen hierseits vorgelegten Programmes mitzuwirken und sowohl die finanziellen Verpflichtungen wie die administrativen Garantien zu übernehmen, welche dasselbe zur Erreichung und Sicherung des angestrebten Zweckes von ihnen verlangt. Die Anmeldungen zur Uebernahme der zu importirenden Zuchtthiere sind höher gestiegen, als wir ursprünglich angenommen hatten, und würden den Ankauf von 28 bis 29 Hengsten und 47 bis 53 Stuten erheischen.

Es ist hiedurch wohl der Beweis geleistet, daß es sich um eine Angelegenheit von allgemein schweizerischem Interesse handelt, auf welche eine Anwendung des Art. 21 der Bundesverfassung gerechtfertigt erscheint.

Die übereinstimmende Annahme des Programms Seitens der mitwirkenden Kantone läßt uns hoffen, daß dessen Grundsätze auch die Billigung der h. Bundesversammlung erhalten werden.

Dasselbe geht von dem Gesichtspunkte aus, daß die Pferdezuucht Angelegenheit der Privatthätigkeit sein und bleiben muß, und eine Mitwirkung von Kantonen und Bund nur zu dem Zwecke einzutreten hat, um jenen einerseits Leistungen zu ermöglichen, welche erfahrungsgemäß ohne solche Unterstützung nicht zu erreichen sind, andererseits in die Bestrebungen der Privaten diejenige Uebereinstimmung zu bringen, ohne welche ein wirklicher Fortschritt zum allgemeinen Nutzen des Landes nicht denkbar ist. In welcher Weise aber die Hebung der Pferdezuucht mit den öffentlichen Interessen des Landes zusammenhängt, haben wir in unserm Berichte vom 22. November 1867 nachzuweisen gesucht und glauben, hierauf nicht nochmals zurückkommen zu sollen.

Der Bund übernimmt in der Angelegenheit keine weitere Aufgabe als diejenige, für den Ankauf der zu importirenden Zuchtthiere zu sorgen, dieselben nach dem im Programm bereits zur Kenntniß gebrachten Verfahren den Kantonen nach Mitgabe ihrer Anmeldungen mit einem Rabatt von 30 % der Ankaufskosten abzutreten und darüber zu wachen, daß die Kantone die von ihnen übernommenen Verpflichtungen erfüllen.

Was den Ankauf betrifft, so wird derselbe Sache tüchtiger Fachmänner sein, welche der Bundesrath unter Zurathziehung der mitwirkenden Kantone zu diesem Zwecke bezeichnen und mit denjenigen Anweisungen versehen wird, welche das Interesse der Sache und die von den Kantonen ausgesprochenen speziellen Wünsche nöthig machen.

Bezüglich der Abtretung der angekauften Pferde an die Kantone haben wir diesen letztern in Aussicht gestellt, daß sie die bestellten Zuchtthiere 30 % unter dem Ankaufspreise erhalten werden, wobei selbstverständlich unter Zugrundlegung der Gesamtankaufskosten eine sach-

gemäße Preisregulirung für die einzelnen Thiere vorausgehen muß. Die Annahme eines Rabatts von 30 % entspricht der Beitragsquote, welche wir bereits in unserm früheren Berichte der Berechnung der Bundes-subvention zu Grunde gelegt haben, und dieselbe darf wohl als ausreichendes und den Verhältnissen entsprechendes Maß für die Mitwirkung des Bundes angesehen werden.

Sollte dieses Minimum der von den Kantonen bestellten Pferde, nämlich 28 Hengste und 47 Stuten, angekauft und verkauft werden, so würde unter Voraussetzung eines Einkaufspreises von durchschnittlich Fr. 5000 für den Hengst und eines solchen von Fr. 3000 für die Stute die auf den Bund fallende Einbuße von 30 % beim Verkaufe eine Gesamtsubvention für dieses Jahr von Fr. 84,300 erheischen, was den mit unserer letzten Botschaft verlangten Kredit um mehr als Fr. 24,000 überstiege. Obgleich manche Gründe dafür sprechen, die gute Disposition der Kantone zu benutzen, so glauben wir doch, bezüglich der für dieses Jahr aufzuwendenden Summe bei unserm frühern Antrag von Fr. 60,000 beharren zu sollen. Es hat dies allerdings zur Folge, daß eine beträchtliche Reduktion der anzukaufenden Thiere eintreten muß und nur einem Theile der Anmeldungen wird entsprochen werden können; allein es dürfte schon der Ankauf der reduzierten Zahl von Zuchtthieren in ganz entsprechenden Exemplaren Schwierigkeiten genug bieten und eine Vermehrung der Zahl auf Kosten der Qualität im Interesse der Sache auf's Sorgfältigste zu vermeiden sein. Die Kantone selbst aber sind schon durch das Programm avertirt, daß im Falle der von der Bundesversammlung zu gewährende Kredit nicht die Befriedigung sämtlicher eingegangenen Anmeldungen gestatten sollte, alsdann verhältnißmäßige Reduktion stattfinden werde.

Was endlich die von den Kantonen zu übernehmenden Verpflichtungen anbetrifft, von deren Erfüllung der Bund sich zu vergewissern haben wird, so bezieht sich dies einerseits auf ihre finanzielle Betheiligung, andererseits auf die von ihnen behufs Sicherung eines rationellen Zuchtverfahrens zu treffenden Maßregeln.

Als Minimum finanzieller Betheiligung verlangt das Programm, daß der Kanton für entsprechende Hebung der Pferdezucht seinerseits wenigstens so viel verwende, als das vom Bunde beim Verkaufe der ihm zufallenden Pferde für ihn gebrachte Opfer beträgt. Die Kantone, welche sich zur Betheiligung an den in Frage stehenden Bestrebungen bereit erklärt haben, haben auch allesammt die verlangte finanzielle Mitwirkung zugesagt und größtentheils bestimmt angegeben, in welcher Weise dieselbe geleistet werden solle. Bei der größern Anzahl übersteigt das, was der Kanton aufwendet, den bezüglichen Bundesbeitrag namhaft, und es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß mit dem durch das Pro-

gramm vorgesehenen finanziellen Zusammenwirken während einer bestimmten Reihe von Jahren von Bund, Kantonen und Privaten der angestrebte Zweck einer namhaften Verbesserung der schweizerischen Pferdezuucht erreicht werden kann und wird.

Es ist hiezu freilich durchaus nothwendig, daß die Erwerber der importirten Zuchtthiere streng an die Beobachtung derjenigen Vorschriften gebunden werden, welche die Kantonsregierungen bezüglich der Beschälung und der Auswahl der einheimischen, zur Kreuzung zu gebrauchenden Stuten zc. aufzustellen haben werden. Es kann dies um so eher geschehen, als das Programm hierin nur das Allernothwendigste verlangt. Die Kantone werden die bezüglichlichen Verordnungen und Reglemente zc. zc. dem Bundesrath mittheilen und überdies durch zeitweise Anordnung kleinerer und größerer Pferdebeschauen öffentliche Gelegenheit geben, von dem eingehaltene Verfahren und dessen Ergebnissen Kenntniß zu nehmen.

Indem wir glauben annehmen zu dürfen, daß die h. Bundesversammlung in den auf unsere Anfrage hin von den Kantonsregierungen abgegebenen Erklärungen die gewünschten Garantien dafür erblicken werde, daß durch die vom Bunde in Aussicht gestellten Mittel der angestrebte Zweck der Hebung der schweizerischen Pferdezuucht erreicht und gesichert werde und im Uebrigen uns auf unsern ersten Bericht vom 22. November 1867 beziehen, erlauben wir uns, Ihnen den nachstehenden Beschlußentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Mit ausgezeichnete Hochachtung.

Bern, den 1. Juli 1868.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüeß.

Beschlussentwurf

betreffend

Hebung der schweizerischen Pferdezuucht.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht zweier Berichte des Bundesrathes vom 22. November
1867 und 1. Juli 1868,

beschließt:

Art. 1. Der Bundesrath wird ermächtigt, eine Anzahl Zuchtpferde, welche sich zur Verbesserung der schweizerischen Pferdezuucht eignen, im Auslande anzukaufen.

Art. 2. Bei diesen Ankäufen soll vorzugsweise das englische Halbblutpferd berücksichtigt werden.

Art. 3. Die eingeführten Zuchtpferde werden unter Berücksichtigung ihrer besondern Tauglichkeit zur Verbesserung der einzelnen schweizerischen Rassen und Schläge in die betreffenden Gegenden verkauft.

Art. 4. Der Verkauf hat unter Bedingungen zu geschehen, welche die Nutzung der Zuchtthiere zum Zwecke der Hebung und Verbesserung der Pferdezuucht garantiren.

Art. 5. Derselbe geschieht an die Kantonsregierungen nach Maßgabe der von denselben gemachten Anmeldungen, und zwar 30 % unter dem Einkaufspreise.

Art. 6. Zur Deckung der voraussichtlichen Verluste auf den ersten Ankäufen wird ein Kredit von Fr. 60,000 für das Jahr 1868 bewilligt.

Art. 7. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den
Bau der Kaserne in Thun.

(Vom 3. Juli 1868.)

Lit.:

Sie haben am 20. Dezember 1867 beschlossen: Der Bundesrath wird eingeladen, über die Leitung des Kasernenbaues in Thun und die Wasserleitung von der Mühlematt her in technischer und finanzieller Beziehung eine genaue Untersuchung anzuordnen und über dieselbe in der nächsten Sommeression, wenn immer möglich unter gleichzeitiger Vorlegung der Endabrechnung, über die gesammten Arbeiten Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten.

Da der Kasernenbau in den Geschäftskreis des Militärdepartements und die Wasserleitung in denjenigen des Finanzdepartements fällt, so erstatten wir über diese Gegenstände gesonderte Berichte.

Obgleich in dem eben angeführten Beschlusse nur ein Bericht verlangt wird, welcher sich auf die Leitung des Kasernenbaues in technischer und finanzieller Beziehung und die gleichzeitige Vorlage der Endabrechnung verlangt wird, halten wir es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für angemessen, denselben in seinem ganzen Umfange zu behandeln und alle Verhältnisse hervorzuheben, deren genaue Kenntniß der h. Bundesversammlung von Werth sein muß. Wir bemerken dabei, daß wir unsere rein sachliche Besprechung lediglich auf die Beschlüsse der Behörden und die Gutachten und Berichte der technischen

Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Hebung der schweizerischen Pferdezucht. (Vom 1. Juli 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.07.1868
Date	
Data	
Seite	849-859
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 832

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.